

1. IX. 1916

70

Die Inserate der Kettenhändler.

Unwählich wird mitgeteilt:

In den Tagesblättern werden vielfach größere Quantitäten von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere von Lebensmitteln, zum Verkauf angeboten oder zu kaufen verlangt, ohne daß die betreffenden Interessenten ihre Namen und Adressen angeben würden. Diese Form des Anbots und der Nachfrage läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß den Ankündigungen die Absicht zugrunde liegt, Waren anzuhäufen oder zurückgehaltene Warenvorräte in Ausnützung der außerordentlichen Verhält-

nisse zu übermäßigen Preisen zu verkaufen. Um ein solches Treiben zu verhindern, ist verfügt worden, daß Anzeigen, in denen unentbehrliche Bedarfsgegenstände angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, in Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden dürfen.

„In den Tagesblättern“ ist eine ganz unzulässige Angabe, gegen die wir entschiedenen Widerspruch erheben müssen. Es sind Anzeigen in der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Tagblatt“, und die Mitteilung aus dem Ministerratspräsidium sollte nicht so schüchtern sein und die Zeitungen der Lebensmittelwucherer auch nennen. Die Form der Anzeigen „läßt den Verdacht begründet erscheinen“, daß da ein Lebensmittelwucher bezweckt wird. Ja, wenn man den Verdacht hatte und der Verdacht begründet war: warum hat man diesem Treiben ein Jahr hindurch zugesehen? Warum ist die Namensnennung nicht früher verfügt worden? Ja das geheiligte Inserat, davor wird selbst die Pressensur zaghast und weicht schon zurück!